

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)

### Ärztliches Ausstellen von Attesten gegen die Maskenpflicht

Eine Corona-skeptische Gruppe von Ärzten spricht sich im Internet für ein „großzügiges“ Ausstellen von Attesten gegen die Maskenpflicht aus. Mehrere Ärzte, die die Initiative unterstützen, kommen nach REPORT MAINZ-Recherchen diesem Aufruf nach, und das sogar ohne die Patienten vorher zu untersuchen. Bei mehreren von ihnen hat REPORT MAINZ verdeckt um ein Attest gegen die Maskenpflicht gebeten und als Grund nur die persönliche Ablehnung der Maske genannt. Mit Erfolg: Bei jedem Arzt, bei dem die Reporter persönlich vorstellig wurden, bekamen sie auch ein Attest, das sie von der Maskenpflicht befreit. In keinem dieser Fälle fand eine medizinische Untersuchung statt. Solch ein Verhalten verstößt gegen die Berufsordnung, heißt es zu einem dieser Fälle von der Landesärztekammer in Rheinland-Pfalz.

Dem Fachanwalt für Medizinrecht und Professor an der Psychologischen Hochschule Berlin Martin Stellpflug zufolge kann „das unrichtige Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen“ darüber hinaus nicht nur berufsrechtlich, sondern auch strafrechtlich relevant werden und als Verstoß gegen § 278 Strafgesetzbuch, der das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse verbietet, gewertet werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Strafanzeigen wurden in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2018, 2019 und 2020 wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse gemäß § 278 StGB erstattet?
2. In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2018, 2019 und 2020 auch tatsächlich zu einer Verurteilung wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 StGB (regionale Verteilung)?
3. Wie oft hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 den Widerruf oder das Ruhen der Approbation verfügt?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Ärzte in Rheinland-Pfalz vor, die ohne eine medizinische Untersuchung die Befreiung von der Maskenpflicht attestieren?
5. Stellt auch nach Meinung der Landesregierung die Befreiung von der Maskenpflicht ohne eine vorherige Untersuchung den Straftatbestand wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 StGB dar (wenn ja, welche Staatsanwaltschaften ermitteln)?
6. Was unternimmt die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz in den Fällen, in denen Ärzte die Befreiung von der Maskenpflicht attestieren, obwohl keine Untersuchung stattgefunden hat?
7. Was unternimmt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in den Fällen, in denen Ärzte die Befreiung von der Maskenpflicht attestieren, obwohl keine Untersuchung stattgefunden hat?

Michael Wäschenbach